

Graurheindorfer Str. 157 D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 664 zabservice@kmk.org http://www.kmk.org/zab http://anabin.kmk.org

Reg.-Nr.: LN2024/21524

Bonn, 16.05.2024

Asmamaw Yehun Lessingstrasse, 78 63165 Mülheim am Main Deutschland

Gebührenbescheid Nr. LN2024/21524-F-1

Sehr geehrte/r Asmamaw Yehun

wir haben Ihren Antrag auf Zeugnisbewertung für eine ausländische Hochschulqualifikation über unser Onlineportal erhalten.

Die Bewertung Ihrer Abschlüsse bearbeiten wir unter folgenden Nummern:

LN2024/21524-1

LN2024/21524-2

LN2024/21524-3

Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen gemäß Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung (BQPGebVO)¹ des Landes Berlin vom 15.04.2014 folgende Gebühren an:

Pos.	Beschreibung	Gebühren
1.	Erstantrag auf Zeugnisbewertung	200,00 €
2.	Folgeantrag auf Zeugnisbewertung	100,00 €
3.	Folgeantrag auf Zeugnisbewertung	100,00 €
	SUMME	400,00 €

Bitte zahlen Sie den Betrag von 400,00 € bis zum 09.06.2024 per Überweisung, Kreditkarte oder PayPal.



Die Bezahlung per Kreditkarte oder PayPal erfolgt über ePayBL, die Bezahlplattform von Bund und Ländern. Sie erreichen ePayBL unter folgenden Link: https://zvn.egov.sachsen.de/epaybl-paypage/7420-3515-7245-0627

Zur Zahlung per Überweisung verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Kontoinhaber Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Kreditinstitut Sparkasse KölnBonn

BIC COLSDE33

IBAN DE32 3705 0198 1901 8507 09

Betrag 400,00 €

Verwendungszweck Antrag LN2024/21524 Asmamaw Yehun

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen –, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist nur dann gewahrt bleibt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingegangen ist.



¹ Verordnung über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen (Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung - BQPGebVO) vom 15.04.2014 (GVBl. S. 101) und Tarifstelle 300 des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses.